

ZH_OBERGERICHT SB230351 vom 15. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230351

FR: ZH_OBERGERICHT SB230351 du 15 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230351 del 15 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Mai 2023 wurde die Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv wegen mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Weiter wurde die Beschuldigte für die Dauer von fünf Jahren des Landes verwiesen. Auf eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wurde verzichtet (Urk. 44 S. 39 f.).

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt.

E. 1.2

Vorab ist vom Rückzug der Anschlussberufung seitens der Staatsanwaltschaft (Urk. 57) Vormerk zu nehmen. Die Beschuldigte beantragt mit ihrer Berufung einen vollumfänglichen Freispruch und damit zusammenhängend, es sei keine Strafe auszufällen und keine Landesverweisung anzuordnen (Urk. 45 S. 2 und Urk. 59 S.1). Eventualiter, für den Fall eines Schuldspruchs, sei die Geldstrafe zu reduzieren und ebenfalls auf eine Landesverweisung zu verzichten (Urk. 59 S. 4 und Prot. II S. 25). Damit ist festzustellen, dass einzig die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziffer 6 des Urteils, Urk. 44 S. 40) in Rechtskraft erwachsen ist.

- 5 - 2. Parteistellung der Stadt Zürich, Soziale Dienste

E. 2

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 44 S. 3). Das Urteil wurde der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft am 26. Mai 2023 zugestellt

- 4 - und schriftlich eröffnet (Urk. 41/1-2), worauf die Beschuldigte gleichentags Berufung anmelden liess (Urk. 40). Mit Eingabe vom 13. Juni 2023 reichte die Beschuldigte innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 45). Mit Präsidialverfügung vom 30. Juni 2023 wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sowie der Verfahrensbeteiligten die Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 48). Unter dem 6. Juli 2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung (Urk. 50). Die Verfahrensbeteiligte liess sich nicht vernehmen. Am 13. März 2024 erklärte die Staatsanwaltschaft den Rückzug ihrer Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des

vorinstanzlichen Urteils und stellte ein Dispensationsgesuch, welches von der Verfahrensleitung bewilligt wurde (Urk. 57).

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, die ihr Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil Bundesgericht 6B_79/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4). Angesichts der Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils unterliegt die Beschuldigte mit ihrer Berufung. Da die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung

- 30 - zurückgezogen hat und damit ebenfalls unterliegt, rechtfertigt es sich, der Beschuldigten drei Viertel der Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen und die Kosten zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 6'200.– inklusive Mehrwertsteuer zu entschädigen (vgl. Urk. 61, wobei anstelle der drei geltend gemachten Stunden rund sechs Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Weg und Nachbesprechung angerechnet wurden). Diese Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung im Umfang von drei Vierteln ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 3

Anklageprinzip

E. 3.1

Die Verteidigung stellte anlässlich der Berufungsverhandlung im Rahmen der Vorfragen den Antrag, die Anklage sei an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Zusammengefasst machte sie geltend, dass das Tatbestandselement der

- 6 - Arglist im Anklagesachverhalt nicht genügend umschrieben sei. Eine einfache Lüge sei nur dann arglistig, wenn die irreführenden Angaben oder die Unterlassung von Angaben nicht oder nicht zumutbar überprüfbar gewesen seien oder – und das spiele im vorliegenden Fall die massgebliche Rolle – wenn der Täter aufgrund besonderer Umstände damit rechne, dass der Getäuschte von der Überprüfung absehen werde. In der Anklage stehe von diesen besonderen Umständen aber kein Wort. Wenn die Vorinstanz die hohe Arbeitslast der Sozialen Dienste als einen derartigen Umstand anführe, verletze sie das Anklageprinzip. Auch wenn die Vorinstanz argumentiere, dass die Überprüfung nur erschwert möglich gewesen sei, weil die Beschuldigte Temporärarbeit bzw. Arbeit auf Abruf geleistet habe, könne sie sich dabei nicht auf den Anklagesachverhalt stützen (Urk. 59 S. 1 und Prot. II S. 7 ff.).

E. 3.2

Die Anklageschrift bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion des Anklagegrundsatzes; Art. 9 und 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Das Anklageprinzip bezweckt den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2, S. 65; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1, S. 142 f.). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO hat die Anklageschrift möglichst kurz aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu bezeichnen. Die Bestimmung geht von einer auf das absolut Wesentliche beschränkten Tatumschreibung aus. Solange für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, führt eine fehlerhafte oder unpräzise Anklage grundsätzlich nicht dazu, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Entscheidend ist, dass für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (vgl. Urteile Bundesgericht 6B_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.1.; 6B_18/2017 vom 17. Mai 2017 E. 1.2. und 6B_228/2017 vom 4. Juli 2017 E. 2.3.). In Bezug auf den subjektiven Tatbestand sind die Anforderungen an dessen Umschreibung in der Anklageschrift gering (BGE 143 IV 63 E. 2.3, S. 66).

- 7 -

E. 3.3

Der Beschuldigten wird in der Anklageschrift vom 25. August 2022 unter dem Titel "Betrug" stark zusammengefasst vorgeworfen, sie habe gewisse Einkünfte gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich bewusst verschwiegen, indem sie diese auf zwei Bankkonti habe auszahlen lassen, die sie den Sozialen Diensten nicht angegeben habe. Zum Tatbestandselement der Arglist wird in der Anklage angeführt, die Beschuldigte habe gewusst, dass die Sozialen Dienste ohne konkreten Anlass bzw. ohne Hinweis nicht nachforschen würden, ob sie noch andere als die gegenüber den Sozialen Diensten deklarierten Konti besitze. Daher sei es für die Sozialen Dienste – wie die Beschuldigte gewusst habe – nicht möglich gewesen, zu überprüfen, ob die Beschuldigte noch weitere Einkünfte gehabt habe, welche sie nicht angegeben habe (Urk. 12 S. 2 unten und S. 5 oben).

E. 3.4

Die Arglist ist damit hinreichend umschrieben, um eine genügende Verteidigung sicherzustellen. Die Verteidigung nahm denn auch ausführlich zu den Varianten der arglistigen Täuschung durch einfache Lügen im Zusammenhang mit einer unmöglichen, unzumutbaren oder vorrausehbar unterlassenen Überprüfung Stellung (Urk. 59 S. 1 und Prot. II S. 7 ff.). Das Anklageprinzip ist nicht verletzt.

E. 4

Mit Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ist überdies erstellt, dass die Beschuldigte in den anklagegegenständlichen Zeiträumen auf Sozialhilfe angewiesen war sowie dass die Lohnzahlungen wie in der Anklageschrift aufgeführt auf die Konten bei der F._____ AG und bei der G._____ erfolgten (vgl. Urk. 2/16; Urk. 2/17; Prot. I S. 12). Weiter kann auf die schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach die Bareinzahlungen auf das Konto bei der F._____ AG einzig im Umfang von Fr.

300.– als nicht deklarierte Einkünfte zu berücksichtigen sind und darüber hinaus entgegen der Anklage unberücksichtigt zu bleiben sind, weil die Beschuldigte die entsprechenden Beträge von ihrer Mutter erhalten, sogleich wieder abgehoben und an einen Familienfreund ins Ausland überwiesen hat (Urk. 44 S. 11). Entsprechend ist mit der Vorinstanz von einem Deliktbetrag von Fr. 11'496.65 im Jahr 2016 sowie Fr. 5'330.85 im Jahr 2019/2020 auszugehen (Urk. 44 S. 23). Diese vorinstanzlichen Schlussfolgerungen wurden denn auch berufungshalber von keiner Seite bemängelt (Urk. 59; Prot. II S. 7 ff.).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Kriterien für die Prüfung der sogenannten Härtefallklausel ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 44 S. 34 f.). Darauf kann verwiesen werden. Rekapitulierend und zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Härtefallklausel nur ausnahmsweise zum Zuge kommt und restriktiv anzuwenden ist (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1; Urteile Bundesgericht 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.2; 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.2). Dabei ist anhand der gängigen Integrationskriterien eine Einzelfallprüfung vorzunehmen (Urteil Bundesgericht 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.2 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftli-

- chen Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, ist ebenso der Rückfallgefahr und einer allfälligen wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen (Urteil Bundesgericht 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.3.2 m.w.H.). Insofern dient die Härtefallklausel im Sinne von Art. 66a StGB der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 4.2

Die Beschuldigte wurde am tt. Juni 1986 in O._____ in M._____ geboren und verbrachte ihre Kinder- und Jugendjahre in M._____, bevor sie im Jahr 2004, mithin mit 18 Jahren in die Schweiz kam. Aktuell verfügt sie über eine Niederlassungsbewilligung C (Urk. 4/2 S. 6; Prot. I S. 10). Die heute knapp 38-jährige Beschuldigte ist somit weder in der Schweiz geboren noch aufgewachsen, weshalb grundsätzlich keine Umstände vorliegen, welche gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB von vornherein besonders ins Gewicht fallen würden. Sie hat jedoch nunmehr seit rund 20 Jahren ihren definitiven Aufenthalt in der Schweiz, womit sie etwas mehr als die Hälfte ihres Lebens in der Schweiz verbrachte. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht jedoch mehrfach festgehalten, dass eine lange Aufenthaltsdauer allein nicht automatisch zur Annahme eines Härtefalls führen darf und bei der strafrechtlichen Härtefallprüfung auch nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden kann. Die im Rahmen der Landesverweisung vorzunehmende Härtefallprüfung ist daher in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen, wobei die lange Aufenthaltsdauer der Beschuldigten von 20 Jahren entsprechend zu berücksichtigen ist (BGE 146 IV 105).

E. 4.3

Die Beschuldigte hat eine siebenjährige Tochter, welche am tt.mm.2017 in der Schweiz geboren wurde und bei der Beschuldigten lebt. Darüber hinaus ist die Beschuldigte verheiratet, wobei ihr Ehemann ... Staatsangehöriger [von Staat M._____] ist und in M._____ lebt (Prot. I S. 8 und Prot. II S. 15 ff.).

E. 4.4

Ein schwerer persönlicher Härtefall ist unter anderem bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in das von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben anzunehmen. Hingegen ist hervorzuheben,

- 26 - dass zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern gehört. Zudem gewährleistet Art. 8 EMRK kein Recht auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Ortes. Die Wegweisung der Beschuldigten wäre für sie und ihre Tochter fraglos mit einer gewissen Härte verbunden. Eine generelle Unzumutbarkeit ist vor dem dargelegten Hintergrund aber nicht gegeben, zumal insbesondere der Ehemann und Vater der Tochter noch in M._____ lebt und eine Landesverweisung damit nicht zur Trennung der vormals intakten Familiengemeinschaft führen würde. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die Tochter der Beschuldigten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im anpassungsfähigen Alter befindet, weshalb ihr der Umzug in das Heimatland grundsätzlich zumutbar ist (vgl. auch Urteil Bundesgericht 6B_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.3.3. mit Hinweis auf BGE 143 I 21 E. 5.4). Anhaltspunkte für eine besonders intensive, über die normale Integration hinausgehende private Beziehung gesellschaftlicher Natur, wie dies als Härtefall begründende Tatsache erforderlich wäre (BGE 144 II 1), liegen keine vor und wurden auch anlässlich der Berufungsverhandlung nicht geltend gemacht. Die Beschuldigte berichtete vor Vorinstanz lediglich von einer ... kirchlichen Community, zu welcher sie ein gutes Verhältnis habe und in welcher sie Kirchenmitglied sei (Prot. I S. 10). Auch im Rahmen der Berufungsverhandlung konnte die Beschuldigte nicht dartun, dass sie über gefestigte ausserfamiliäre und über die ... Gemeinschaft [von Staat M._____] hinausgehende Kontakte verfügt (vgl. Prot. II S. 18 f.). Von einem nachhaltigen ausserfamiliären Beziehungsnetz in der Schweiz kann somit nicht gesprochen werden. Die Beschuldigte spricht gut Deutsch. Alleine deshalb kann aber noch nicht auf eine überdurchschnittliche soziale Integration geschlossen werden. Darüber hinaus lebt als einzige Verwandte die Mutter der Beschuldigten in der Schweiz (Prot. I S. 10), ihre Schwester hingegen immer noch in M._____. Die Beschuldigte führte vor Vorinstanz aus, mit der Schwester täglich telefonisch in Kontakt zu stehen (Prot. I S. 10). Damit verfügt die Beschuldigte nach wie vor

- 27 - über eine nennenswerte Bindung zu ihrem Heimatland. Nicht zuletzt reiste sie denn auch im Frühjahr 2019 in ihre Heimat, um ihren Ehemann zu besuchen (Urk. 2/12 S. 33), mit welchem sie gemäss eigenen Angaben ebenfalls täglich über Video-Telefonie oder Whatsapp Kontakt hat (Prot. II S. 17).

E. 4.5

Die Beschuldigte erlangte in der Schweiz eine Ausbildung als Pflegeassistentin und war ab 2018 im P._____ tätig. Seit dem 1. März 2023 arbeitet sie als variabel angestellte Pflegehelferin im Stundenlohn für die Spitex Q._____ GmbH (Urk. 60/2). Ihr Pensum beträgt gemäss eigenen Angaben etwa 70 % bis 80 %. Ihr Verdienst beläuft sich auf

ungefähr Fr. 3'800.– netto pro Monat (Prot. II S. 15). Im Lichte von Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG, wonach als Integrationskriterium insbesondere die tatsächliche Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. der Erwerb zu beachten ist (vgl. SPESCHA, in: OF-Komm. Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 58a AIG N 7), hat die Beschuldigte in dieser Hinsicht als mittlerweile intergriert zu gelten. Hingegen war die Beschuldigte im Jahr 2013 zunächst arbeitslos und schliesslich seit dem 1. September 2014 und danach jahrelang – wenn auch mit Unterbrüchen – auf Unterstützung des Sozialamtes angewiesen. Sie bezog bis im August 2021 Sozialhilfe in einem Betrag von über Fr. 230'000.– (Urk. 1 S. 2 und Urk. 12/2 S. 3 f.). Weiter weist die Beschuldigte aktuell Schulden in der Höhe von Fr. 4'000.– bis Fr. 5'000.– aus, welche sie gemäss eigenen Angaben in monatlichen Raten à Fr. 250.– abbezahlt (Prot. II S. 16). Ihre wirtschaftliche Integration ist damit zumindest in den nächsten rund zwei Jahren belastet. Schliesslich gilt es mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der Beschuldigten zu berücksichtigen, dass diese in M._____ die Schule besuchte und nunmehr über eine Ausbildung verfügt, welche ihr auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in ihrem Heimatland ermöglicht. Mit Blick auf die Resozialisierungschancen in M._____ sind keine Gründe ersichtlich, welche einen schweren persönlichen Härtefall begründen würden.

E. 4.6

Sozialhilfebetrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB stellt eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB dar. Nach Ansicht des Gesetzgebers stellen

- 28 - Katalogtaten gemäss Art. 66a StGB vornehmlich schwere Widerhandlungen gegen bestimmte Rechtsgüter und damit grundsätzlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar (vgl. Botschaft S. 5997 f.). Die betrügerischen Handlungen der Beschuldigten richteten sich gegen eine soziale Institution und erfolgte zulasten der Allgemeinheit der Steuerzahler, womit die öffentliche Ordnung jedenfalls verletzt wurde. Dennoch wiegt das Verschulden der Beschuldigten angesichts des geringen Deliktbetrages sehr leicht. Ebenso weist die Beschuldigte keine Vorstrafe auf und ihr ist aufgrund einer guten Legalprognose der bedingte Vollzug zu gewähren. Von einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist demnach nicht auszugehen.

E. 4.7

Unter Berücksichtigung aller vorerwähnter Umstände zeigt sich, dass die Wegweisung der Beschuldigten aus der Schweiz für diese mit erheblichen Unannehmlichkeiten und zweifelsohne mit einer gewissen Härte verbunden ist. Allerdings verlangt das Gesetz für den Verbleib in der Schweiz einen schweren persönlichen Härtefall und zwar insofern, als die Landesverweisung als ganz klar unverhältnismässig und geradezu als stossend erachtet werden müsste. Davon kann bei den zu beurteilenden Verhältnissen nicht die Rede sein, nachdem eine gefestigte, soziale Integration der Beschuldigten in der Schweiz zu verneinen ist und eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht unzumutbar erscheint. Das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalles ist demnach in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zu verneinen. 5. Da kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, besteht auch keine Veranlassung, eine Abwägung zwischen den privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und den öffentlichen Interessen an seiner Fernhaltung vorzunehmen (Urteil Bundesgericht 6B_34/2019 vom 5. September 2019, E. 2.4.3.). 6. Unter Berücksichtigung des Verschuldens der Beschuldigten und im Verhältnis zur angeordneten Geldstrafe von 180

Tagessätzen erweist sich eine Landesverweisung von 5 Jahren als angemessen.

- 29 - 7. Hinsichtlich der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem kann auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 38 f.). Von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist demnach abzusehen. Ein gegenteiliger Entscheid würde sich aber bereits aufgrund des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) verbieten. VII. Kosten 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Nachdem es im Berufungsverfahren beim anklagegemässen Schuldspruch der Vorinstanz bleibt, ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositionsziffer 7) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 5

Die Beschuldigte bestritt, die beiden Konten bei der F._____ AG und der G._____ gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich nicht angegeben zu haben (vgl. Urk. 4/1 F/A 8, 17, 26 ff., 48 ff.; Urk. 4/2 F/A 12 ff., 20 f.; Prot. I S. 12 ff., zuletzt Prot. II S. 20). In diesem Zusammenhang gilt es zunächst auf die für den mutmasslichen Deliktzeitraum massgebenden Formulare "Antrag wirtschaftliche Sozialhilfe und Überprüfung der Anspruchsberechtigung" vom 20. Juli 2015 (Urk. 2/3), vom 10. Juli 2016 bzw. 18. August 2016 (Urk. 2/4) sowie die Formulare "Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe" vom 31. Juli 2018 (Urk. 2/6) und vom 2. April 2020 (Urk. 2/7) bzw. vom 23. April 2020 (Urk. 2/8) hinzuweisen, welche alle-

- 10 - samt auf eine Deklarationspflicht aufmerksam machten und von der Beschuldigten eigenhändig unterzeichnet wurden. In keinem dieser für den Anklagesachverhalt relevanten Formulare machte die Beschuldigte Angaben zu den beiden anklagegegenständlichen Konten bei der F._____ AG oder der G._____. Soweit die Beschuldigte geltend machte, sie habe die Konten gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich mündlich angegeben, diese seien jedoch nicht aufgeschrieben worden (Urk. 4/1 F/A 26, 48 ff.; Urk. 4/2 F/A 12 ff.; Prot. I S. 13), sind ihre Einwendungen unbehilflich und als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Zum einen bestätigte die Beschuldigte mit ihrer Unterschrift auf den Formularen deren Vollständigkeit, weshalb es auch in ihrer Verantwortung lag, dass – sofern sie die Formulare nicht eigenhändig ausgefüllt hatte – ihre mündlichen Angaben korrekt und vollständig übernommen wurden. Zum anderen ergeben sich aus den fortlaufend und detailliert geführten Aktennotizen der Sozialen Dienste keinerlei Hinweise auf mündliche oder schriftliche Meldungen seitens der Beschuldigten bezüglich weiterer Konten. Bei sämtlichen Überprüfungen der wirtschaftlichen Situation der Beschuldigten war lediglich die Rede von den bereits deklarierten Konten bei der H._____ und bei der I._____ (Urk. 2/12). Es bestehen somit keinerlei Hinweise für eine versehentliche Nichtberücksichtigung der anklagegegenständlichen Konten durch die Sozialbehörde. Gleichermassen unbehilflich sind die Ausführungen der Beschuldigten, wonach das Sozialamt über ihre Anstellungen und ihre Arbeitgeber stets Bescheid gewusst habe (Urk. 4/2 F/A 21; Prot. I S. 12 und S. 14). Selbstredend liegt es in der Verantwortung der Beschuldigten, ihre finanziellen Verhältnisse vollständig offenzulegen, wozu auch die Anmeldung neu eröffneter Bankkonten gehörte. Entgegen der Ansicht der Beschuldigten

(Urk. 4/1 F/A 50) ist es demnach gerade nicht Aufgabe des Sozialamtes, konkret nachzufragen, auf welches Konto Lohn- zahlungen getätigt werden, wenn – wie im vorliegenden Fall – keine entsprechen- den Anhaltspunkte vorliegen. Entgegen der Ausführungen der Verteidigung ist festzuhalten, dass sich die Ausführungen der Beschuldigten zu den beiden anklagegegenständlichen Konten bei der F._____ AG und der G._____ sowie deren Deklaration darüber hinaus als

- 11 - widersprüchlich und nicht nachvollziehbar erweisen. Ohne erkennbaren Grund gab sie unterschiedlich zu Protokoll, sie habe die Konten deklariert (Urk. 4/2 F/A 24; Prot. I S. 12), der Fehler müsse beim Sozialamt liegen (Urk. 4/1 F/A 18), um an anderer Stelle anzugeben, sie habe die Konten nicht angegeben, weil sie diese nicht benutzt habe bzw. sie nicht mehr aktiv gewesen seien (Urk. 4/1 F/A 50; Urk. 4/2 F/A 13) oder weil ihr nicht bewusst gewesen sei, dass sie dies hätte tun müssen (Prot. I S. 13). Wiederum an anderer Stelle machte die Beschuldigte geltend, sie könne sich nicht mehr daran erinnern oder habe es vergessen (Urk. 4/2 F/A 22; Prot. I S. 12). Den Ausführungen der Beschuldigten kann somit keine schlüssige Erklärung für die fehlende Deklaration der Konten entnommen werden, was wiederum einzig den Schluss zulässt, dass eine ordnungsgemässe Deklaration der Konten bei der F._____ AG und der G._____ unterblieb.

E. 6

Die Verteidigung wendete ein, die Beschuldigte habe ihre Betreuungsperso- nen bei den Sozialen Diensten immer wieder per Telefon, im persönlichen Ge- spräch oder via Email über ihre Temporärjobs und ihre Einkünfte informiert. Der Sozialbehörde seien denn auch die verschiedenen Anstellungen und Einkünfte der Beschuldigten über J._____ AG, K._____ AG und L._____ AG sehr wohl be- kannt gewesen. Zudem bemängelte die Verteidigung die Aktenführung der Sozial- behörde (Urk. 16 S. 2 und 5; Urk. 59 S. 2 f.; Prot. I S. 15 ff.; Prot. II S. 23 ff.). Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigten mit Anklage vom 25. August 2022 vorgeworfen wird, sie habe gegenüber der Sozialbehörde zwei Konten nicht angegeben und dadurch indirekt Einkünfte, welche auf diese Konten flossen, verschwiegen. Dass die Beschuldigte einzelne Anstellungen oder Ein- künfte aktiv nicht angegeben habe, wird ihr – entgegen der Darstellungen ihrer Verteidigung – gerade nicht vorgeworfen. Entsprechend sind auch die Ausführun- gen der Verteidigung nicht stichhaltig, wonach die Beschuldigte ihre Anstellungen und Einkünfte stets offengelegt habe. Ohne Angabe der Konten, auf welche die Einkünfte flossen, konnte die Sozialbehörde keine Prüfung vornehmen, inwiefern die verschiedenen Anstellungen der Beschuldigten sich in ihren Einkünften nie- derschlügen. Zudem ergibt sich aus den Aktennotizen der Sozialen Dienste (Urk. 2/12) ein schlüssiges und übersichtliches Bild über die Zusammenarbeit und

- 12 - Korrespondenz mit der Beschuldigten. Erkennen lässt sich an den von der Sozial- behörde eingereichten Unterlagen vor allem, dass die Sozialen Dienste, wann im- mer ihr Unterlagen und Angaben fehlten, diese aktiv einforderten und der Be- schuldigten Gelegenheit gaben, diese einzureichen. Wären die Einkünfte der So- zialbehörde bekannt gewesen, hätte sie Belege dazu eingefordert. Mit anderen Worten lässt sich aus den Aktennotizen der Sozialbehörde nichts entnehmen, was darauf schliessen liesse, dass die Sozialbehörde seitens der Beschuldigten deklarierte Einkommen fälschlicherweise oder gar absichtlich nicht berücksich- tigte. In diesem Sinne zielen auch die Ausführungen der Verteidigung ins Leere, wonach die Aktenordnung der Sozialen Dienste der Stadt Zürich zu bemängeln sei bzw. diese zugunsten der Beschuldigten ins Gewicht falle. Aus den gleichen

Gründen können auch die seitens der Verteidigung beantragten Beweisergänzungen unterbleiben. Es ist – wie bereits die Vorinstanz richtig erkannte (Urk. 44 S. 4) – nicht zu erwarten, dass die Mitarbeiter der Sozialen Dienste rund 5 bis 8 Jahre nach den anklagegegenständlichen Vorfällen noch Angaben zu einzelnen Einkünften oder Abklärungen machen können, welche sich nicht ohnehin aus dem Journal ergeben. Sodann sind vom Beizug von Steuerakten, Lohnabrechnungen und AHV-Unterlagen keine sachdienlichen Hinweise zum eingeklagten Sachverhalt zu erwarten. Die Dokumente könnten lediglich die Einkünfte der Beschuldigten belegen, welche von keiner Seite bestritten wurden. Unter Hinweis auf die noch folgenden Erwägungen zur rechtlichen Würdigung ist schliesslich zudem festzuhalten, dass die Sozialen Dienste nicht verpflichtet waren, AHV- und Steuerunterlagen einzuholen, um die Angaben der Beschuldigten zu überprüfen. Die Unterlagen vermöchten die Beschuldigte somit auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu entlasten. Wenn die Verteidigung im Übrigen auf einen Emailverkehr zwischen der Beschuldigten und den Sozialen Diensten verweist, aus welchem hervorgeht, dass die Sozialen Dienste im Jahr 2023 bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen entgegen der Meldung der Beschuldigten ein von ihr deklariertes Einkommen fälschlicherweise nicht berücksichtigt (Urk. 46/2 = Urk. 60/10), so lässt sich daraus nichts zugunsten der Beschuldigten ableiten. Einerseits betrifft dieser Um-

- 13 - stand nicht den anklagegegenständlichen Zeitraum, andererseits lässt sich entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht grundsätzlich schliessen, die Sozialen Dienste würden systematisch Angaben der Beschuldigten unberücksichtigt lassen und ihr dies zudem vorwerfen. Eine solche Schlussfolgerung ginge zu weit und lässt sich mit den Akten der Sozialbehörde denn auch nicht vereinbaren. Schliesslich ist die Verteidigung auch mit dem Argument, es sei nicht klar, während welcher Zeiträume die entsprechenden Arbeitsleistungen durch die Beschuldigte erbracht worden sind und ob sich an den Sozialhilfeleistungen etwas verändert hätte, wenn die Einkünfte berücksichtigt worden wären (Urk. 16 S. 5), nicht zu hören. Klar ist, dass Einkünfte in der Grössenordnung der Anklage bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen berücksichtigt und sich auf die Höhe der Sozialhilfe auswirken würden. Unerheblich ist zudem, wann die Arbeitsleistung erfolgte, massgebend ist stattdessen, wann die Beschuldigte über welche Einkünfte verfügte. Die Einwendungen der Verteidigung zielen demnach ins Leere und vermögen an den vorinstanzlichen Schlussfolgerungen nichts zu ändern.

E. 7

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Nachdem für beide Delikte in separater Betrachtung je eine Geldstrafe festzusetzen ist, ist die Geldstrafe von 150 Tagessätzen für den Betrug im Jahr 2016 unter Anwendung des Asperationsprinzips für die Betrugshandlung im Jahr 2019/2020 angemessen zu erhöhen. Dabei gilt es das gesetzliche Höchstmass der Strafart zu berücksichtigen, welches nach dem geltenden Sanktionenrecht bei einer Geldstrafe bei 180 Tagessätzen liegt (Art. 34 Abs. 1 StGB). Entsprechend ist die Geldstrafe von 150 Tagessätzen für die erste Betrugshandlung für den weiteren Betrug auf 180 Tagessätze zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung ist im Lichte der vorstehenden Erwägung und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig (BGE 144 IV

217 E. 3.6) und würde zudem gegen das Verschlechterungsverbot verstossen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die vorinstanzlich festgesetzte Geldstrafe von 180 Tagessätzen ist demnach im Ergebnis zu bestätigen.

E. 8

Unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Verhältnisse, wonach die Beschuldigte ca. Fr. 3'800.– netto pro Monat verdient und damit für ihren und den Lebensunterhalt ihrer siebenjährigen Tochter aufkommen muss (Prot. II S. 15 ff.),

- 23 - ist die Tagessatzhöhe in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf Fr. 30.– festzusetzen. Die Beschuldigte ist demnach in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.

E. 9

Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zur Gewährung des bedingten Vollzuges der Sanktion kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 33). Da die Beschuldigte keine Vorstrafe aufweist, ist ihr eine günstige Legalprognose zu stellen und ihr der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist mit der Vorinstanz auf das Minimum von zwei Jahre festzusetzen, was sich im Übrigen auch schon aufgrund des Verschlechterungsverbotes gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebietet. VI.

Landesverweisung 1. Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, mit dem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB im Jahr 2019/2020 habe sich die Beschuldigte einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB schuldig gemacht. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB verneinte sie und verwies die Beschuldigte für fünf Jahre des Landes (Urk. 44 S. 33 ff.). 2. Die Verteidigung beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung, es sei in Anwendung der Härtefallklausel von einer Landesverweisung abzusehen. Die Beschuldigte lebe seit Dezember 2004 in der Schweiz und habe seit 2010 die Niederlassungsbewilligung C. Ihre Tochter N._____ sei am tt.mm.2017 in der Schweiz geboren, habe hier den Kindergarten besucht und gehe aktuell in die 1. Klasse der Primarschule. Sie sei eine gute Schülerin und sei bestens integriert. Die gesamten sozialen Kontakte der Beschuldigten würden sich in der Schweiz befinden. Dies mit Ausnahme einer Schwester und ihres noch in M._____ wohnenden Ehemannes, welcher nach Gutheissung des bereits lange pendenden Familiennachzugsgesuches ebenfalls in der Schweiz leben und arbeiten werde. Seit Mai 2023 beziehe die Beschuldigte sodann keinerlei Sozialhilfe mehr. Zudem habe die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass die Beschuldigte nur einen Teil der eingeklagten Taten nach dem Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung zur

- 24 - sogenannten Ausschaffungsinitiative begangen habe. Vor dem Hintergrund, dass es dabei um Fr. 5'000.– zu Unrecht bezogene Sozialhilfeleistungen gehe, sei es unverhältnismässig, die Beschuldigte und ihre Tochter nach 20 Jahren völlig zu entwurzeln (Urk. 59 S. 4 f. und Prot. II S. 26 f.). 3. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung und Dauer einer Landesverweisung zutreffend ausgeführt, worauf vorab zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 44 S. 33 ff.). Sie hat darüber hinaus zutreffend festgestellt, dass einzig die Betrugshandlungen im Jahr 2019/2020 nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzgebung betreffend die Landesverweisung begangen wurden sowie sich zutreffend zum Ausländerstatus der Beschuldigten als ... Staatsangehörige [des Staates M._____] und zur Verwirklichung einer Katalogtat geäußert und das Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen bei der Beschuldigten zu

Recht bejaht (Urk. 44 S. 33 f.). 4. Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für die beschuldigte Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die privaten Interessen der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.